

Artikel 1 | Die Partei

- ¹ Proletariat Schweiz, mit der Abkürzung (PS), versteht sich als ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ² Der Hauptsitz der Partei liegt in Zürich.
- ³ Die PS ist eine Gemeinschaft von Menschen, die sich mit den Idealen der PS identifizieren.
- ⁴ Die PS strebt eine grundlegende Umgestaltung unseres Landes an, um den Schritt in eine zukunftsfähige, moderne und nachhaltige, volks-orientierte Gesellschaft zu setzen und das Leben der Menschen durch eine rationale Politik zu verbessern. Im Grunde sehen wir, dass Planwirtschaften sowie freie Märkte gute Aspekte haben. Wir möchten von diesen beiden Systemen die guten Aspekte übernehmen und dadurch eine Marktwirtschaft erstehen lassen, die auch staatliche Planung beinhaltet. Somit lehnen wir es ab, politische Schritte aus rein ideologischer Überzeugung und ohne jede rationale Grundlage und Notwendigkeit zu unternehmen. Zudem halten wir das Erbe der Aufklärung, sowie die progressiven Elemente der Geschichte unseres Landes hoch.

Artikel 2 | Mitgliedschaft

- ¹ Es gibt innerhalb der PS vier Formen der Mitgliedschaft: Sympathisant, Neumitglied Vollmitglied und Ehrenmitglied.
- ² Sympathisant der PS kann jeder Mensch werden, der sein 12. Lebensjahr vollendet hat und in der Schweiz ansässig ist.
- ³ Neumitglied der PS kann jeder Mensch werden, der sein 16. Lebensjahr vollendet hat, in keiner anderen Partei Mitglied ist und seit mindestens 6 Monaten in der Schweiz ansässig ist. Unter Neumitglied fällt auch die Kategorie "stille Mitglieder, die keine Zeit haben, aber zahlen wollen".
- ⁴ Die Vollmitgliedschaft wird erreicht durch eine Beförderung als Neumitglied, welches durch eine Mehrheitsentscheidung der LV entschieden wird.
- ⁵ Vollmitglied kann werden, wer als befähigt empfunden wird, die Linie der PS nach innen zu gestalten und nach aussen zu vertreten und schon mindestens 3 Monate als Neumitglied aktiv ist.



- Oie Vollmitgliedschaft kann durch die LV, mit Angabe einer guten Begründung zu einer Neumitgliedschaft zurückgestuft werden, wogegen das betroffene Mitglied bei der Regionalverwaltung Einspruch einlegen kann.
- ⁷ Der Beitritt in die Partei erfolgt auf schriftlichem Weg (Webseiten-Formular) und wird mit der Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags geltend. Die Statuten werden gemeinsam besprochen und anbei erhält das Mitglied eine personalisierte Mitgliedskarte, welche die Mitgliedschaft bestätigt.
- ⁸ Die Mitgliedschaft wird durch den Tod, den Austritt oder den Ausschluss beendet.
- Der Ausschluss erfolgt durch die LV oder eine höhere Instanz, wenn ein Mitglied seinen Pflichten über längere Zeit nicht nachkommt, durch sein Verhalten die Arbeit der Partei beeinträchtigt oder sein Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern nicht tolerierbar ist. Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied bei der RV Einspruch einlegen.
- ¹⁰ Eine Wiederaufnahme eines Mitglieds kann nur nach einem Beschluss der RV erfolgen.
- ¹¹ Auf Empfehlung von Mitgliedern die mindestens auf dem LV-Level der Befehlsstruktur sind, kann die PF natürliche Personen, durch einen Mehrheitsentscheid als "Ehrenmitglied" deklarieren. Diese natürlichen Personen müssen nicht zwingend weitere Bedingungen erfüllen. Ebenfalls durch einen Mehrheitsentscheid kann die PF diesen Status wieder entziehen.
- ¹² Ein Ehrenmitglied verfügt über die gleichen Rechte wie ein Sympathisant, wenn dieses nicht bereits eine andere Mitgliedschaftsform hält. Eine Ehrenmitgliedschaft schliesst andere Formen der Mitgliedschaft nicht aus.

Artikel 3 | Die Rechte der Mitgliedschaften

- ¹ Sympathisanten haben das Recht, bei bestimmten Besprechungen dabei zu sein und mitzureden. Sie haben jedoch kein Recht dazu, mitzubestimmen.
- ² Neumitglieder haben das Recht, bei bestimmten Besprechungen dabei zu sein und mitzureden. Sie haben nur das Recht, auf lokaler Ebene mitzubestimmen.
- ³ Vollmitglieder haben das Recht, bei den meisten Besprechungen dabei zu sein und mitzureden. Sie haben Abstimmungsrecht auf allen Ebenen, die nicht auf Führungsstufen beschränkt sind.



⁴ Bei jeder Besprechung wird festgelegt, für welche Mitgliedsstufen sie zugänglich ist.

Artikel 4 | Die Pflichten der Mitglieder

- ¹ Alle Mitglieder haben die Pflicht, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, welcher CHF 120.- beträgt, sowie das Ansehen der Partei nach aussen zu schützen.
- ² Vollmitglieder haben außerdem die Pflicht, an der Parteiarbeit teilzunehmen und zu versuchen, anderen Menschen die Ideen und Werte der Partei näher zu bringen. Sollten Vollmitglieder es ohne Begründung nicht schaffen, mindestens ein Mal im Monat bei einer Parteiveranstaltung zu erscheinen, wird eine Verwarnung gegeben. Beim zweiten Mal innert 12 Monaten wird das Vollmitglied zu einem Gespräch aufgeboten.
- ³ Auf Antrag mit ausreichender Begründung kann die LV einzelne Mitglieder von Pflichten entbinden.

⁴ Uniformpflicht

- Die Standarduniform der Mitglieder besteht aus einer roten Krawatte, Parteipin und einem weissen Hemd, bei Frauen eine weisse Bluse (langärmlig / kurz), welche die Partei ausser dem Pin nicht zur Verfügung stellt.
- 2. Das ordentliche Tragen der Uniform ist Pflicht, vor allem im PR-Bereich: Stände, Kundgebungen, Demonstrationen, Interviews, Mitgliederversammlungen und ähnlichen Auftritte.
- 3. Zu kälteren Jahreszeiten gilt die Standarduniform im Freien nicht. Stattdessen wird von den Mitgliedern erwartet, sich angemessen anzuziehen und den Parteipin sichtbar zu tragen. (Sofern dieser von der Partei zur Verfügung gestellt werden kann.)
- 4. Die Führung, sowie der Parteigründer ist auch an die Uniformpflicht gebunden. Sie unterscheidet sich durch eine goldene Krawattennadel, sowie je nach Wetter einer Anzugjacke. Zu kälteren Jahreszeiten trägt die Führung das rote Führungsband am linken Handgelenk.
- 5. Die Sympathisanten sind von der Uniformpflicht befreit.

⁵ Es wird von den Mitgliedern verlangt, dass sie ihre Arbeit selbst kritisieren. Denn nur durch Kritik können sie ihre Arbeit verbessern. Mitglieder sollen konstruktive Kritik- und Selbstkritik in einem angemessenen Rahmen üben.



Artikel 5 | Aufbau der Partei

¹ Befehlsstruktur der Partei:

- Parteiführung (Nationale Ebene)
- Regionalverwaltung (Kantonale Ebene)
- Lokalverwaltung (Gemeinde Ebene)
- Mitglieder & Sympathisanten

² Organe der Partei:

• PG (Parteigründer)

Sorgt dafür, dass die Partei den ursprünglichen Prinzipien treu bleibt und leitet den Prozess des Parteiaufbaus. Zusätzlich bringt er neue Ideen an den Tisch und entwirft neue Organe bei Bedarf. Seine Hauptaufgabe ist dafür zu sorgen, dass die Partei Arbeiten nicht stagnieren und in allen Organen alles mit rechten Dingen zu geht.

PF (Parteiführung)

Leitet die Partei, wählt Wahlkandidaten für nationale Wahlen aus und organisiert Aktionen zwischen RVs.

RV (Regionalverwaltung)

Bestimmen den Kurs der Partei auf kantonaler Ebene, wählt Wahlkandidaten für kantonalen Wahlen und organisieren zwischen der LV.

LV (Lokalverwaltung)

Organisiert Aktionen innerhalb der Gemeinde, wählt Wahlkandidaten für Gemeindewahlen.

PB (Parteibildung)

Dieses Organ sorgt für die Ausbildung aller Mitglieder.



Artikel 6 | Die Parteiführung & der Parteigründer

- ¹ Die Führung ist verantwortlich für die Planung und Positionierung der Partei. Sie entscheidet über das Budget und legt die Beiträge der Mitglieder fest.
- ² Die Partei führt den Kontakt zu den Regionalverwaltungen und sorgt dafür, dass die Anliegen berücksichtigt werden.
- ³ Als Schlichtungsstelle der PS, stellt sich die Führung selbst zur Verfügung, um Konflikte innerhalb der Partei zu lösen.
 Weitere Vorgehen bei dem Konflikt werden von der Führung festgelegt.
- ⁴ Die Führung trifft sich in der Regel monatlich. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Führungspersonen anwesend sind.
- ⁵ Führungsmitglieder können abgewählt werden, wenn mehr als die Hälfte der Führung diesem Antrag zustimmen.
- ⁶ Der Parteigründer kann nicht abgewählt werden und ist ein ständiges Mitglied der Parteiführung. Die PS konnte nur durch Ihn entstehen.
- ⁷ Führungsmitglieder können von den Vollmitgliedern gewählt werden, mit der Bedingung, dass sie mindestens vier Jahre lang der Partei als Vollmitglieder angehörten.

Artikel 7 | Die Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlungen finden alle zwei Monate statt. Der genaue Zeitpunkt wird von der Führung festgelegt.
- Es ist möglich, diese auch digital durchzuführen, wenn dies von der LV oder höheren Instanzen genehmigt wird.
- ² An den Mitgliederversammlungen werden vor allem interne, aktuelle Themen der Partei besprochen und entsprechend abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt durch das Mehrheitsprinzip. An diesen Abstimmungen können Vollmitglieder und höhere Instanzen teilnehmen.



Artikel 8 | Die Parteiführungsversammlungen

¹ Die Parteiführungsversammlungen finden jeden Monat statt. Der genaue Zeitpunkt wird von der Führung festgelegt.

Sollten Führungsmitglieder es ohne Begründung nicht schaffen, mindestens ein Mal im Monat bei einer Parteiführungsversammlung zu erscheinen, wird eine Verwarnung gegeben.

Beim zweiten Mal innert 12 Monaten wird das Führungsmitglied zu einem Gespräch aufgeboten.

² An dieser Versammlung werden interne und externe Themen der Partei, sowie Anliegen der Organe besprochen und es wird entsprechend abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt durch das Mehrheitsprinzip. An diesen Abstimmungen kann nur die Parteiführung teilnehmen.

Artikel 9 | Finanzen der Partei

- ¹ Die Finanzierungsmittel der PS:
 - 1. Mitgliedsbeiträge.
 - 2. Beträge aus Taggeldern der Gewählten auf der eidgenössischen Ebene, sowie Entschädigungen.
 - 3. Zuwendungen und Sammlungen.
 - 4. Verkauf von Merchandise.
- ² Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vermögen der PS.

Artikel 10 | Auflösung der Partei

¹ Die Partei kann nur durch Zustimmung des Parteigründers aufgelöst werden. Im Fall eines Todes wird diese Position in zwei weitere Organe aufgeteilt. Diese Organe können von Vollmitgliedern und höheren Instanzen gewählt werden.



Artikel 11 | Anpassung der Statuten

- ¹ Die Statuten sind in drei Schutzgrade unterteilt:
 - 1. Ungeschützt: Diese Teile können durch einen gewöhnlichen Mehrheitsentscheid der Parteiführung verändert werden.
 - 2. Teils geschützt: Können durch einen einstimmigen Entscheid der Parteiführung verändert werden.
 - 3. Komplett geschützt: Können nur durch die Einstimmung der Parteiführung und eine Mehrheit der Vollmitglieder verändert werden.
- ² Die Partei veranstaltet eine nationale Versammlung, an der die vorgeschlagenen Statutenänderungen diskutiert werden. Dies findet vor der endgültigen Abstimmung statt.
- ³ Geschützte Artikel nach Schutzgrad:
 - Unter den ersten Schutzgrad fallen:
 Artikel 1(²), Artikel 2(¹,²,¹), Artikel 6(²), Artikel 7(¹)
 - Unter den zweiten Schutzgrad fallen:
 Artikel 1(¹,³), Artikel 2(³,⁴,⁵,⁶,Ց,ց,¹⁰,¹¹,¹²), Artikel 3(3),
 Artikel 4(¹,²,³,⁴), Artikel 5(¹,²), Artikel 6(¹,³,⁴,⁵,⁻),
 Artikel 7(²), Artikel 9(¹)
 - Unter den dritten Schutzgrad fallen: Artikel 1(4), Artikel 4(5), Artikel 6(6), Artikel 8(1,2), Artikel 9(2), Artikel 10(1), Artikel 11(11)